

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 033356/2005/0076

A 8 – 19542/2006/0088, 0090

A 8 – 6640/2013-28

Bearbeiterin A16: Patrizia Monschein

Kulturausschuss

Bearbeiterin A8: Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer

Personal-,Finanz- Beteiligungs- und  
 Immobilienausschuss

Betreff: steirischer herbst festival gmbH

A.

1. Abschluss eines Finanzierungsvertrages und  
 Projektgenehmigung für die Jahre 2013-2017  
 in Höhe von € 940.000,-- p.a.
2. Nachtragskredite über € 225.000,-- bzw. € 25.000,-  
 in der OG 2013 bzw. 2014
- B. Wechsel in der Prokura; Richtlinien für die  
 Generalversammlung gem § 87 Abs 2 des Statutes  
 der Landeshauptstadt Graz 1967;  
 Umlaufbeschluss

BerichterstatteIn:

.....

Graz, 12.12.2013

## Zu A. - 1. und 2. – Abschluss eines Finanzierungsvertrages

Im Jahr 1974 war ein Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zum Avantgardefestival Steirischer Herbst fixiert worden. Seither wird das Festival regelmäßig in den letzten Jahren durch die „steirischer herbst festival gmbH“ durchgeführt, wobei ein neuer Finanzierungsvertrag ansteht.

Die Schwerpunkte des Festivals liegen in der Entdeckung und Produktion neuer Kunst, der Verschränkung von ästhetischen Positionen und theoretischem Diskurs, der Einbeziehung internationaler und regionaler KünstlerInnen insbesondere auch mit multidisziplinärer Ausrichtung bei verstärkter Einbindung des öffentlichen Raumes. Der Gegenstand des Unternehmens und der kulturpolitische Auftrag sind im - einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildenden - Finanzierungsvertrag angeführt.

Der Finanzierungsvertrag soll mit Wirksamkeit für 5 Jahre ab 1.1.2013 abgeschlossen werden und inkludiert die Nutzung der – ehemals in voller Verantwortung der Gesellschaft befindlichen - Listhalle mit jährlich 30 Tagen, wofür Land und Stadt gemäß dem 2012 abgeschlossenen Abtretungsvertrag garantieren.

Im Doppelbudget 2013/2014 sind folgende Summen enthalten:

	2013	2014
Summen	€ 715.000,--	€ 915.000,--

Zur Ausfinanzierung der städtischen Förderungssummen von € 940.000,- p.a. wären somit folgende Aufstockungen für 2013/2014 zu genehmigen:

2013	2014
€ 225.000,-	€ 25.000,-

Für die Jahre 2015 bis inklusive 2017 wird seitens der Stadt ebenfalls ein „all inclusive“-Betrag in Höhe von € 940.000,- in die jährlichen Budgets eingestellt, der sich aus der Grundsubvention in Höhe von € 897.000,- und Mehrkosten für die 30 Lishallen-Tage in Höhe von € 43.000,- zusammensetzt.

Parallel zum Beschluss der Stadt Graz wird der Finanzierungsvertrag dem Steiermärkischen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Zu B. – Wechsel in der Prokura**

Aufgrund einer geplanten beruflichen Veränderung von Prokuristin Dr.<sup>in</sup> Artemis Vakianis soll die Position eines/einer Prokuristin neu besetzt werden. Nach einer Ausschreibung und einem durchgeführten Auswahlverfahren ist seitens der Geschäftsführung geplant, in der Aufsichtsratsitzung vom 10.12.2013 den Antrag zu stellen, die Funktion des Prokuristen mit Herrn Floridus Kaiser zu besetzen.

Gem § 35 Abs 1 Z 4 GmbHG und Punkt Elftens 8. des Gesellschaftsvertrages obliegt den Gesellschaftern die Entscheidung, ob Prokura erteilt werden darf.

Mittels Umlaufbeschluss soll daher vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. die Erteilung der Prokura per 1.2.2014 an Herrn Floridus Kaiser sowie
2. die Löschung der Prokura von Dr.<sup>in</sup> Artemis Vakianis per 31.1.2014

genehmigt werden.

Gem § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 8/2012, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Der Kulturausschuss sowie der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Zi 10 iVm § 90 Abs. 4, § 95 Abs.1 und gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 8/2012 den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

A.

1. Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil bildenden Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen Land Steiermark, Stadt Graz und steirischer herbst festival gmbH, wird genehmigt und die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Für die Jahre 2015 bis inklusive 2017 wird ein-Betrag in Höhe von € 940.000,-- in die jährlichen Budgets eingestellt, der sich aus der Grundsubvention in Höhe von € 897.000,-- und der anteiligen Abdeckung der Mehrkosten für die 30 Listhallen-Tage in Höhe von € 43.000,-- zusammensetzt.

2. In der OG 2013 bzw. 2014 werden folgende Budgetveränderungen beschlossen:

	2013	2014
Fipos 1.32520.755000 (minus)	- € 25.000,--	- € 25.000,--
Fipos 1.32520.755100	€ 250.000,--	€ 50.000,--
Fipos 2.91400.080000	€ 225.000,--	€ 25.000,--

B.

Dem Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, wird gem § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 8/2012 die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu folgenden Punkten erteilt:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Erteilung der Prokura per 1.2.2014 an Herrn Floridus Kaiser sowie
3. Zustimmung zur Löschung der Prokura von Dr.<sup>in</sup> Artemis Vakianis per 31.1.2014

Beilage:

Finanzierungsvertrag

Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16:  
Patrizia Monschein  
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8:  
Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand  
der Mag. Abt. 16:  
Dr. Peter Grabensberger  
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
elektronisch gefertigt

Die Stadträtin für Kultur:  
Lisa Rücker  
elektronisch gefertigt

Der Finanzreferent:  
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Kulturausschusses am

.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-  
und Immobilienausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

## FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Land Steiermark**, im Folgenden kurz "Land" genannt, und
2. **Stadt Graz**, im Folgenden kurz "Stadt" genannt,

und

3. **steirischer herbst festival gmbh**, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Mag.<sup>a</sup> Veronica Kaup-Hasler, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN: 263904 w, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt,

wie folgt:

### Präambel

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen des steirischen herbst. Der steirische herbst ist ein Mehrspartenfestival, das jedes Jahr neue zeitgenössische Produktionen auch interdisziplinär zur Diskussion stellt. Der steirische herbst ist an der Präsentation von lokalem Schaffen aus Kunst und Wissenschaft in der Konfrontation mit internationalen Beiträgen interessiert. Wo es möglich ist, sollen im Gegenzug zu Einladungen nach außen auch Gegeneinladungen für kreative Kräfte aus Graz und der Steiermark entstehen. Graz und die Steiermark liegen an einer alten Nahtstelle von Kultur- und Sprachräumen und zugleich an der Grenze, die die Europäische Union mit ihrer Osterweiterung überschreitet. Der steirische herbst hat auch in den Programmteilen auf der europäischen Landkarte den Blick nach Osten und Südosten zu richten. Ein erklärtes Ziel des steirischen herbst ist es, einen Großteil der Veranstaltungen in der Stadt Graz durchzuführen.

Der kulturpolitische Auftrag umfasst somit folgende Punkte:

- Der kulturpolitische Auftrag des Festivals und damit auch seine Verantwortung liegen in der Entdeckung und Produktion neuer Kunst, der Verschränkung von ästhetischen Positionen und theoretischem Diskurs, der Einbeziehung und Vernetzung internationaler und regionaler Künstler, Szenen und Kontexte.
- Der steirische herbst schafft Bedingungen in der Stadt Graz und im Land Steiermark, die Kunstproduktionen von internationalem Standard ermöglichen. Dabei gehören zum Spektrum des steirischen herbst Recherchen, Prozesse, Entwicklungen ebenso wie spektakuläre Aufführungen, partizipatorische Kunstprojekte, groß angelegte Ausstellungen, raumgreifende Konzerte neuer Musik, architektonische Forschungen und öffentliche Debatten.
- Künstlerische Projekte erfolgen mit Blick auf einen zeitgenössisch erweiterten Regionenbegriff und arbeiten hierbei verstärkt mit der Einbindung der lokalen Bevölkerung.

- Bei Wahrung der Programmhoheit der Intendanz und der bekannten Programmqualität erfolgt eine möglichst spartenübergreifend starke Einbindung von mit der Steiermark und Graz verbundenen Künstlerinnen und Künstlern.
- Der steirische herbst schafft reale und virtuelle Orte der Begegnung zwischen KünstlerInnen und KunstrezipientInnen und moderiert diese im Sinne eines nachhaltigen Austausches. Wesentliches Anliegen ist es, zeitgenössische Kunst einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, was sich auch in einem reichhaltigen Vermittlungsprogramm ausdrückt. Insbesondere nachwachsende Publikumsschichten werden dabei an neue Denk-, Seh- und Hörgewohnheiten herangeführt.
- Es erfolgt die Aufnahme von öko-sozialen Bedingungen in die Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen.

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, ab 01.01.2013 für die Dauer von fünf Jahren einen neuen Finanzierungsvertrag abzuschließen und vereinbaren wie folgt:

## **1. Finanzierung**

### **1.1.**

Das Land und die Stadt leisten für die Aufwendungen, die der steirischer herbst festival gmbh im Zusammenhang mit der Durchführung dieser im öffentlichen Interesse gelegenen Veranstaltung entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von € 2,826.500,-- (in Worten: Euro zwei Millionen achthundertsechszwanzigtausendfünfhundert) jährlich, wovon das Land eine Grundsubvention in Höhe von € 1.929.500,-- (in Worten: Euro eine Million neunhundertneunundzwanzigtausend fünf hundert) und die Stadt eine Grundsubvention von € 897.000,-- (in Worten: Euro achthundertsiebenundneunzigtausend) leisten wird.

Des Weiteren stellt das Land Sachleistungen in Form der Bereitstellung von Büroflächen (inkl. Betriebskosten) im Palais Attems zur Verfügung. Sollte das Palais Attems nicht mehr als Büroräumlichkeit für den steirischen herbst zur Verfügung stehen, wird ein räumlicher oder finanzieller Ersatz nach Maßgabe des Landesstandards zur Verfügung gestellt.

### **1.2.**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Helmut-List-Halle an 30 Tagen pro Jahr zu einem neuen Mietsatz pro Tag in der Höhe von € 6.300,-- netto –zuvor € 2.000,-- zu mieten. Dafür wird der Gesellschaft zur Abdeckung der Mehrkosten ein jährlicher Zuschuss in der Höhe von € 129.000,-- (davon 2/3 Land und 1/3 Stadt) für die 30 zu mietenden Tage pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Ohne schriftlich anderslautende Bekanntgabe gilt immer der Festivalzeitraum zuzüglich der zur Vervollständigung der 30 Tage erforderlichen Resttage davor als Mietzeitraum.

### **1.3.**

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Beträge unterliegen keiner Wertanpassung.

### **1.4.**

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften Land und Stadt sind auf das Konto der steirischer herbst festival gmbh in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

### **1.5.**

Die Gebietskörperschaften haben sich zu bemühen, eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu erreichen.

Die Gesellschaft hat sich zu bemühen, weitere Zuschüsse und Subventionen und etwaige Spenden bzw. Sponsoring Dritter zu erlangen. Diese stehen der Gesellschaft uneingeschränkt zur Verfügung und sind nicht auf die Zuschüsse gemäß Punkt 1.1. dieses Vertrages anrechenbar.

### **1.6.**

Das Land und die Stadt haften für die Abfertigungsansprüche jener Mitarbeiter der Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., die bei einer Dienstgeberkündigung dieser Mitarbeiter zum 31.12.2005 zu erfüllen gewesen wären. Der Ersatzanspruch entsteht erst mit der Auszahlung einer Abfertigung.

Dieser Punkt kann von den Gebietskörperschaften, abweichend von den Regelungen unter „3. Laufzeit“ nicht gekündigt werden und gilt unabhängig vom Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft.

Die aus diesem Punkt resultierenden Zahlungen sind im Punkt 1.1. genannten Zuschuss bereits enthalten, d.h. aus diesem Punkt resultiert grundsätzlich keine zusätzliche finanzielle Belastung für das Land und die Stadt. Nur wenn diese Zahlungen auf Grund der besonderen Umstände (z.B. Liquidation der Gesellschaft, Auflösung von Dienstverhältnissen in unüblicher Größenordnung) von der Gesellschaft nicht mit dem gemäß Punkt 1.1. gewährten Zuschuss abdecken können, verpflichten sich Land und Stadt, diese Zahlungen zusätzlich zu ersetzen.

## **2. Controlling**

Von der Geschäftsführung der steirischer Herbst festival GmbH sind klare operative Zielvereinbarungen zu erarbeiten. Weiters ist ein Planungs- und Berichterstattungssystem einzurichten, welches die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung in Form eines Finanzcontrollings gewährleistet, eine laufende externe Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten beinhaltet. Die Geschäftsführung verpflichtet sich darüber hinaus, auf Anfragen Dokumentationen zu den kulturpolitisch-strategischen Zielen im Rahmen des kulturpolitischen Auftrages zu erstellen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich darüber hinaus dem Landesrechnungshof Steiermark, dem Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz oder vom Land oder der Stadt Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag entstehen, jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- und sonstigen Betriebsräumen sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

## **3. Laufzeit**

Der gegenständliche Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet jedenfalls spätestens zum 31. Dezember 2017, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Während dieses Zeitraumes ist aber auch eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Monaten jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.

#### 4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung eine gültige Bestimmung treten soll, durch die der Parteiwille bestmöglich erreicht wird.

Graz, am .....

#### Für das Land Steiermark:

(Gefertigt aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... sowie des Beschlusses des Landtages Steiermark vom ....., LT-Beschluss Nr. ....)

Der Kulturlandesrat:

.....

Dr. Christian Buchmann

#### Für die Stadt Graz:

(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2013 GZ.: A 16 – 033356/2005/0076, A 8 – 1952/2006/0088 u. 90, A 8 – 6640/2013-28)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

.....

.....

Mag. Siegfried Nagl

#### Für die steirischer herbst festival gmbh:

Die Geschäftsführerin:

.....

Mag.<sup>a</sup> Veronica Kaup-Hasler



# Umlaufbeschluss

der Gesellschafter  
der steirischer herbst festival gmbh

8010 Graz, Sackstraße 17

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:	
Stadt Graz	€ 20.000,--	33,33 %
Land Steiermark	€ 40.000,--	66,66%

Die Geschäftsführung beantragt gemäß § 34 GmbH-Gesetz im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gem. § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Erteilung der Prokura per 1.2.2014 an Herrn Floridus Kaiser sowie
3. Zustimmung zur Löschung der Prokura von Dr.<sup>in</sup> Artemis Vakianis per 31.1.2014


Die unten angeführten Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu den unter den Punkten 1. bis 3. dargestellten Anträgen der Geschäftsführung.

**Gesellschafterin**                      **Zustimmung**   **Datum**                      **Unterschrift** \_\_\_\_\_


Stadt Graz                                      ja                      .....

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç  
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses  
vom 12.12.2013, GZ.: A 16/33356/2005/76 und  
A 8 – 19542/2006 – 88, 90)

Land Steiermark                              ja                      .....


	<b>Signiert von</b>	Monschein Patrizia
	<b>Zertifikat</b>	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-05T10:22:32+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Grabensberger Peter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-05T10:31:46+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Rücker Elisabeth
	<b>Zertifikat</b>	CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-06T09:54:04+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-06T10:23:54+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-06T11:09:56+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Stadtrat Rüschi
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-12-06T13:57:28+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.